

Grundsätze zur Vergabe der Mittel aus dem »Selbsthilfegruppentopf (SHG-Topf)«

Vorbemerkung

In diesen „Grundsätzen der Vergabe der Mittel aus dem Selbsthilfegruppentopf“ werden sowohl allgemeine Grundsätze zur Vergabe, wie auch die Grundsätze der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden Sozialbehörde genannt) für Selbsthilfegruppen aus dem Bereich lebenslagenbezogener Selbsthilfe (vormals: lebenslagenbezogene Selbsthilfe zur Förderung der Gesundheit) und die Grundsätze der Sozialbehörde und der gesetzlichen und privaten Pflegekassen für pflegebezogene Selbsthilfegruppen geregelt, um Transparenz und Gleichklang bei der Mittelvergabe herzustellen.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Es können Selbsthilfegruppen aus den Bereichen lebenslagenbezogene Selbsthilfe und Pflege gefördert werden. Um diese eingrenzen zu können, wird auf folgende Definitionen verwiesen:

»Gesundheit ist der Zustand körperlichen, seelischen und sozialen Wohls und nicht nur das Freisein von Krankheit« (WHO).

Definition lebenslagenbezogene Selbsthilfegruppen:

»Selbsthilfegruppen sind freiwillige, meist gering organisierte Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen richten, von denen sie – entweder selbst oder als Angehörige/Freunde – betroffen sind. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in ihr soziales und politisches Umfeld. In der regelmäßigen, oft wöchentlichen Gruppenarbeit betonen sie Authentizität, Gleichberechtigung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe. Die Gruppe ist dabei ein Mittel, die äußere (soziale, gesellschaftliche) und die innere (persönliche, seelische) Isolation aufzuheben. Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem auf ihre Mitglieder und nicht auf Außenstehende; darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern geleitet; manche ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu « (DAG SHG e.V.).

Definition Selbsthilfegruppen Pflege:

Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige, neutrale und unabhängige Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder

als Angehörige oder vergleichbar Nahestehende auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen oder von deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität bzw. die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation ggf. verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist. (Quelle: Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung)

- 1.2 Bei der Antragstellung müssen die Selbsthilfegruppen die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ abgeben. Sie ist Bestandteil der Antragsunterlagen.
- 1.3 Die Mittelvergabe durch den Vergabeausschuss des SHG-Topfes findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Anträge auf pflegekassenübergreifende Förderung sind von den Selbsthilfegruppen auf den über KISS zur Verfügung gestellten Antragsformularen zu stellen. Die Anträge sind bis zum 31.01. für das jeweilige Förderjahr bei KISS einzureichen. Sie werden in der Vergabesitzung durch den Vergabeausschuss gemäß den festgelegten Grundsätzen beschieden.

Verpflichtungen der Selbsthilfegruppen:

- Die antragstellenden Selbsthilfegruppen haben darzulegen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck sie Fördermittel bei anderen Trägern beantragt haben oder von diesen bereits zugesagt worden sind.
- Selbsthilfegruppen, die sich neben anderen Aufgaben auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben, haben die Unterschiede zwischen den Aufgaben gemäß § 45 d SGB XI und § 20 SGB V transparent darzustellen, um eine Doppelfinanzierung für das gleiche Aufgabenspektrum auszuschließen.
- Eine Selbsthilfegruppe sollte bei Gründung mindestens aus 3 Teilnehmenden bestehen und sich regelmäßig, in der Regel mindestens monatlich treffen, wobei auch digitale Austauschformate genutzt werden können.
- Selbsthilfegruppen, die missbräuchlich mit den Fördermitteln umgehen und/oder der Aufforderung, Unterlagen zur Prüfung einzureichen, nicht

nachkommen, können von der Mittelvergabe zukünftig ausgeschlossen werden.

Außerdem verpflichten sich die Selbsthilfegruppen:

- KISS bei Auflösung der Gruppe zu informieren, Restgelder zurückzuzahlen und die Belege im Büro zur Aufbewahrung abzugeben,
- KISS über den Wechsel der Ansprechperson/en zu informieren,
- KISS über Änderung der Zweckbestimmung zu informieren. Im Rahmen des Finanzierungsplans sind die Ausgaben für die unter Punkt 1.4.1 genannten Zwecke deckungsfähig,
- KISS bis zum 31.01. des Folgejahres einen einfachen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis vorzulegen und Belege für 6 Jahre nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung aufzubewahren.

1.4 Zwecke, für die Fördermittel beantragt werden können:

1.4.1 Untereinander deckungsfähige Ausgaben:

- Miet- und Nutzungskosten von Räumen für Gruppentreffen
- IT (Telefon/Mobilfunk/Internet, Software, z.B. Zoom, Skype, Kosten für Erstellung/Pflege Homepage)
- Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Kosten für digitale Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Social Media)
- Druck- und Kopierkosten, Portokosten
- Büromaterial
- Literatur zum Gruppenthema für die Gruppenarbeit
- Kosten für selbst durchgeführte Veranstaltungen
- Fahrtkosten (ausgeschlossen sind Fahrten zu den Gruppentreffen)
- Kontoführungsgebühren

1.4.2 Andere Zwecke sind nicht ausgeschlossen, aber einzeln zu beantragen, z.B.:

- Bewertungspauschale (max. 60 Euro p.a.)¹
- Geschäftsausstattung / Einrichtungskosten
- Aufwandsentschädigung für gelegentlich hinzugezogene Fachleute
- Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an Fortbildungsveranstaltungen

1.5 Die Höhe, der unter Punkt 1.4 genannten Zwecke der pauschalen Förderung, ist pro Gruppe und Kalenderjahr auf max. 950 Euro begrenzt.

¹ „Ausgaben für Bewirtung (ohne Alkohol) im Rahmen der Erfüllung des Zuwendungszwecks werden von der Bewilligungsbehörde bis zur Höhe von 1 Euro pro Person und Bewirtungsanlass, jedoch maximal 60 Euro pro Jahr pro antragsstellende Gruppe, als zuwendungsfähig anerkannt. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn entsprechende zweckgebundene Mehreinnahmen erzielt werden.“

1.6 Nachrückende Gruppen / 2. Bewilligungsverfahren

Gruppen, die im 1. Bewilligungsverfahren keine Zuwendungen bekommen haben, können bis zum 1. August des Jahres Anträge stellen, die aus Restmitteln und/oder Rückflüssen bewilligt werden können. KISS legt die Anträge dem Vergabeausschuss in der 2. Sitzung des Jahres vor.

1.7 Projektmittel

Lebenslagen- und pflegebezogene Selbsthilfegruppen, die besondere Projekte planen, können eine Förderung aus dem SHG-Topf erhalten. Als Richtwert gilt eine Obergrenze von 1.000 EUR, Entscheidungen erfolgen durch den Vergabeausschuss. Anträge können formlos, unter Beifügung eines Finanzierungsplans gestellt werden.

Projektmittel für den Bereich Pflege werden gemeinsam aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg (25%) und der Pflegekassen (75%) bestritten. Projektmittel für lebenslagenbezogene Selbsthilfe werden ausschließlich aus der Zuwendung der Sozialbehörde bestritten.

Anträge auf Projektmittel für die Förderung von bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten aus dem Bereich Pflege sind an den GKV-Spitzenverband zu richten.

1.8 Anschubfinanzierung für Gründer/innen:

Gefördert werden Neugründungen aus dem Bereich lebenslagenbezogene Selbsthilfe durch Selbstbetroffene oder Angehörige.

- Eine Anschubfinanzierung kann einmalig gewährt werden
- Es werden maximal pro Gründung und Kalenderjahr 700 € bewilligt
- Es können Raumnutzungskosten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und die Bewirtungspauschale beantragt werden
- Abweichend vom Verfahren für bestehende Gruppen erfolgt die Auszahlung der Gelder erst nach Vorlage und Prüfung von Belegen durch KISS, KISS berichtet über die vorab gewährten Anschubfinanzierungen auf der nächsten regelmäßigen Sitzung des Vergabeausschusses

Anschubfinanzierungen für Gründer*innen aus dem Bereich Pflege sind an den GKV-Spitzenverband zu richten.

2. Grundsätze der Sozialbehörde für die Vergabe von Mitteln an Gruppen aus dem Bereich lebenslagenbezogene Selbsthilfe

2.1 Zuwendungszweck

Die Mittel sind bestimmt zur Weitergabe an Selbsthilfegruppen, um deren Arbeit finanziell zu unterstützen (Hamburger Selbsthilfegruppentopf).

Die Mittel dürfen nur nach dem folgenden mit der Finanzbehörde und dem Rechnungshof abgestimmten Verfahren vergeben werden.

2.2 Antragstellung

Der rechtsverbindlich von zwei für die jeweilige Selbsthilfegruppe handelnden Personen unterschriebene Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Selbsthilfegruppe
- Sitz der Selbsthilfegruppe
- Zweck der Selbsthilfegruppe
- Bezug zum Thema Gesundheit
- Anzahl der Teilnehmer/innen in der Selbsthilfegruppe
- Häufigkeit der Zusammenkünfte
- Verwendung der beantragten Mittel
- Ansprechperson/ Antragstellende
- Angabe eines Kontos sowie die Unterschriften der für die jeweilige Gruppe handelnden zwei Personen,
- die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ ist als Bestandteil dem Antrag beizufügen

Der Antrag muss weiter folgende Verpflichtung erhalten:

- die bewilligten Mittel ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und die nicht benötigten Mittel zurückzuzahlen,
- einfache, prüfbare Anschreibungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen und die entsprechenden Belege zu sammeln,
- die Anschreibungen und Belege auf Anforderung KISS, der Sozialbehörde und dem Rechnungshof vorzulegen,
- die Anschreibungen und Belege sechs Jahre nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Anträge werden durch KISS vorgeprüft, durch den Vergabeausschuss des SHG-Topfes bewilligt; die Sozialbehörde erteilt KISS den Zuwendungsbescheid und die Mittel werden von KISS an die jeweilige Selbsthilfegruppe weitergeleitet. KISS teilt die Bewilligung dem Antragsteller schriftlich mit. Soweit - z. B. in Betragshöhe oder Zweckbestimmung - von dem Antrag abgewichen wird, muss dies in dem Bewilligungsschreiben deutlich werden.

2.3 Prüfrecht und Verwendungsnachweis

Die Sozialbehörde erhält das Recht zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus den o. g. Angaben im Antrag und der Einnahme-/ Ausgabe-Abrechnung mit Belegen. Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises kann sich KISS auf die o. g. Nachweise beschränken mit folgenden Ausnahmen:

In 5 von 100 der weitergeleiteten Zuwendungen prüft KISS die Einnahme-/Ausgabe-Abrechnung auf Basis der Originalbelege. Sollte sich bei den von KISS zu prüfenden 5 von 100 der weitergeleiteten Mittel eine Beanstandungsrate von 50 % ergeben, hat eine Nachprüfung der Verwendung von mindestens 15 von 100 der weitergeleiteten Zuwendungen zu erfolgen.

3. Grundsätze der Sozialbehörde und der gesetzlichen und privaten Pflegekassen

Es gelten die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 c Abs. 7 SGB XI i.V.m. § 45 d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, einzelne Punkte dieser Vereinbarung anzupassen, so werden diese kurzfristig zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3.1 Antrags- und Förderverfahren

Die Förderung gemäß § 45d SGB IX erfolgt ausschließlich als Pauschalförderung. KISS Hamburg bereitet die eingegangenen Anträge unter Wahrung des Datenschutzes in tabellarischer Form mit allen für die Antragsbescheidung notwendigen Daten für die Vergabebesitzung des Vergabeausschusses vor. In den Sitzungen des Vergabeausschusses müssen zudem die Originalanträge vorliegen.

Bei der Beratung zur Selbsthilfeförderung weist KISS auf die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zur Förderung von SHG hin und beachtet diese zur Vorbereitung der Anträge:

- Bei Gruppen mit ausschließlich digitalem Austauschformat soll die Adresse der antragstellenden Personen in Hamburg sein.
- Bei Gruppen, die sich überwiegend in Präsenz austauschen, soll der Treffpunkt in Hamburg sein.
- Die SHG führt Maßnahmen und Aktivitäten zur Bewältigung der Pflegesituation durch, von denen die Mitglieder selbst oder Angehörige betroffen sind.
- Die SHG agiert unabhängig von wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecken und informiert inhaltlich neutral.

- Die SHG weist eine kontinuierliche und verlässliche Gruppenarbeit nach und ist öffentlich erreichbar.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens 3 Mitglieder und ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich.
- Die SHG verfügt über ein eigens für die Zwecke der Selbsthilfe eingerichtetes Konto oder über ein Unterkonto des Gesamtvereins.
- Die SHG hat den Verwendungsnachweis für die Förderzwecke des Vorjahres vorzulegen, sofern eine Förderung durch den Hamburger Selbsthilfegruppentopf erfolgte.
- Die Antragsunterlagen sind vollständig (Antrag, Finanzierungsplan, Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit).
- Es werden förderfähige Ausgaben gemäß den Grundsätzen des Hamburger Selbsthilfegruppen-Topfes beantragt.
- Alle Unterschriften sind vollständig.

Die Benachrichtigung der SHG über die Entscheidung des Förderantrages erfolgt über KISS. Die Nebenbestimmungen sind verpflichtender Bestandteil und werden den Förderzusagen beigelegt. Einwände werden von KISS direkt bearbeitet und ggf. in der nächsten Vergabesitzung vorgelegt.

Die Nachweise zur Mittelverwendung werden durch KISS auf Vollständigkeit und Plausibilität zu den förderfähigen Ausgaben analog den Grundsätzen der Sozialbehörde geprüft.

Die Auszahlung an die SHG erfolgt sobald die Mittel bei KISS verbucht wurden.

Die Vertreter der privaten und gesetzlichen Pflegekassen können bei Bedarf stichprobenartig die Verwaltung und Umsetzung des Antrags- und Förderverfahrens prüfen.

3.2 Ausschluss der Förderung

Selbsthilfegruppen, die die unter 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht förderfähig.

Des Weiteren ist eine Förderung für Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Pflege nicht möglich, wenn Therapien beantragt werden.

Anlage zum Antrag auf Förderung:

| | |
|---|--------------------------|
| Name der Selbsthilfegruppe / Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Straße, Hausnummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |
| PLZ, Ort PLZ, Ort | |
| E-Mail name@domain.endung | Telefon Telefonnummer |
| Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Rückfragen Vorname Name | |
| E-Mail name@domain.endung | Telefon Telefonnummer |

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit

der lebenslagenbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Pflegekassen und/oder ihre Verbände nach § 45 d SGB XI

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden aus. Sie fördern die Selbstbestimmung Pflegebedürftiger.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende

Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind von den Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zu beachten.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung von den Selbsthilfegruppe-, organisationen und -kontaktstellen zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Hamburg: _____

Unterschrift